99036020000000

Kraftfahrzeug - Umschreibung von außerhalb nach Karlsruhe - ohne Halterwechsel (wegen Umzug)

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6002527/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036020000000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug - Umschreibung von außerhalb nach Karlsruhe - ohne Halterwechsel (wegen Umzug)
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeug - Umschreibung von außerhalb nach Karlsruhe - ohne Halterwechsel (wegen Umzug)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) (Mitteilungspflichten bei Änderungen) • § 1 Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz) (Verweigerung der Zulassung) • § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, Nachweis der Besteuerung und Zulassungsverweigerung bei Steuerrückständen) • Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Teaser	Sie sind von außerhalb in die Stadt Karlsruhe zugezogen und möchten Ihre Fahrzeugpapiere ändern? Sind Sie beim Einwohnermeldeamt bereits umgemeldet?
Volltext	Sie sind von außerhalb in die Stadt Karlsruhe zugezogen und möchten Ihre Fahrzeugpapiere ändern? Sind Sie beim Einwohnermeldeamt bereits umgemeldet?
Erforderliche Unterlagen	• Formular: "Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Original • Hauptuntersuchungsbericht im Original • eVB-Nummer von der Versicherung • Personalausweis oder Reisepass * • bei Nicht-EU-Bürgern zusätzlich Aufenthaltstitel • bei Vertretung: zusätzlich • schriftliche Vollmacht • gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person

Modul	Sachverhalt
	• bei Firmen: zusätzlich Gewerberegisterauszug oder Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung • bei Vereinen: zusätzlich Vereinsregisterauszug * Bitte beachten Sie: Sollte auf Ihrem Ausweisdokument nicht Ihre Unterschrift angebracht sein, muss zusätzlich ein anderes amtliches Dokument (Führerschein oder Reisepass) zum Abgleich Ihrer Unterschrift vorgelegt werden. **Wenn Sie die Kennzeichen ändern möchten zusätzlich:** • bei Wunschkennzeichen: neue Kennzeichenschilder (vorab reservieren) • bisherige Kennzeichenschilder (bitte keinesfalls die Stempelplaketten vorab entfernen!) • Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) im Original • Formular: SEPA-Lastschriftmandat für die Steuer vollständig ausgefüllt und unterschrieben
Voraussetzungen	• Sie dürfen keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungsvorgängen haben. Bei Zahlungsrückständen über 30 Euro darf die Zulassungsbehörde Ihr Fahrzeug nicht zulassen, bis Sie diese beglichen haben. Bei weniger als 30 Euro kann die Zulassungsbehörde entscheiden, ob sie das Fahrzeug trotzdem zulässt oder nicht. • Sie dürfen keine KFZ-Steuerschulden von fünf Euro oder mehr haben. Bei der Berechnung des Betrags werden auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge berücksichtigt. • Soll Sie jemand bei der Zulassung Ihres Fahrzeuges vertreten, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese muss auch eine Einverständniserklärung enthalten, dass die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über rückständige Gebühren und Auslagen informieren darf. Ihre Vertretung muss die Vollmacht vorlegen und sich ausweisen.
Kosten	nach Verwaltungsaufwand: ab EUR 16,70

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Kosten für die Kennzeichenschilder sind in den Gebühren nicht enthalten. **Zahlungsarten:** Barzahlung oder EC Zahlung mit PIN
Verfahrensablauf	Sie oder eine Sie vertretende Person müssen das Fahrzeug bei der zuständigen Zulassungsbehörde ummelden. **Für die Antragstellung bei der Zulassungsstelle Karlsruhe haben Sie folgende Möglichkeiten:** • **Persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung** Termine können Sie online unter [www.karlsruhe.de/terminvereinbarung](https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/service-buergerinformation/terminvereinbarung) oder telefonisch vereinbaren. • **Digital per iKFZ - Internetbasierte Fahrzeugzulassung ****Wenn bei Ihnen folgende Voraussetzungen vorliegen, können Sie dies online (i-Kfz) erledigen:** • Ein gebrauchtes Fahrzeug, das nach dem 01.01.2015 zugelassen wurde und bereits angemeldet ist • Zulassungsbescheinigung Teil I & II mit verdeckten Sicherheitscodes • Gültige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.) • Gültige Hauptuntersuchung (HU) und ggf. Sicherheitsüberprüfung (SP) • IBAN (Konto) für den Einzug der Kfz-Steuer des Halters • Bisheriges Kennzeichen wird übernommen • Es handelt sich **nicht** um ein Wechselkennzeichen** ** • **Beispieldarstellungen und Erklärvideos finden Sie unter[BMDV - Online-Fahrzeugzulassung](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html

Modul	Sachverhalt
	)** • **Zur Antragstellung i-Kfz geht es hier:[Online-Zulassung über i-Kfz](https://www.behoerden-serviceportal.de/onlineantragege/onlineantrag?prozessKey=m40191.zl&oeId=L100022.OE.6028453&leistungId=99036020001000&p=082120)** • Wenn Sie in einen anderen Zulassungsbezirk umziehen, müssen Sie Ihr Fahrzeug schnellst möglich ummelden (Änderung der Adresse in den Fahrzeugpapieren) und ein neues Kfz-Kennzeichen beantragen. • Dasselbe gilt bei einer Betriebsverlegung. • Wenn Sie das bisherige Kennzeichen an Ihrem zugelassenen Fahrzeug behalten möchten, können Sie dies bundesweit tun. Teilen Sie dies bei der Ummeldung der neu zuständigen Zulassungsbehörde mit. Dort wird dann nur die Adressänderung in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen. Eine Stempelung der Kennzeichen ist nicht erforderlich. • Wenn Ihre bisherigen Kennzeichen noch mit Feststoffplaketten versehen sind, benötigen Sie aber neue Kennzeichenschilder mit neuen Stempelplaketten. • Seit dem 01.10.2019 besteht nicht nur bei einem Standortwechsel die Möglichkeit, das bisherige Kennzeichen weiterzuführen, nun kann auch der Erwerber des Fahrzeuges das bisherige Kennzeichen bundesweit übernehmen. Eine Übernahme des Kennzeichens ist nur möglich, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	schnellstmöglich

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	**Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer** • Das Hauptzollamt Karlsruhe ist für den Einzug der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. • Ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung darf die Kfz-Zulassungsbehörde das Fahrzeug nicht zulassen. • Sollte der Halter nicht der Steuerpflichtige sein, muss die Einzugsermächtigung sowohl vom Steuerpflichtigen (Kontoinhaber) als auch vom Halter unterschrieben werden. **iKfz** Wenn Sie beabsichtigen, Ihr Fahrzeug zukünftig internetbasiert außer Betrieb zu setzen, benötigen Sie eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I und neue Stempelplaketten.
Rechtsbehelf	Keiner.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	